

einfacher und ggf. auch sachgerechter zu treffen als beim Rat des Bezirks. Von einem bestimmten Betrage an (350 MDN) sollte das sog. Verwendungsverfahren, d. h. die anteilmäßige Befriedigung der dinglich Berechtigten, Platz greifen. Auch dafür sollte der Liegenschaftsdienst zuständig sein. Da sich das Unschädlichkeitszeugnis bisher nur auf Hypotheken und Grundschulden bezieht, sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, damit es auf alle in Abt. II des Grundbuchs eingetragenen Rechte wie Nießbrauchsrechte, Reallasten,

Dienstbarkeiten und Vorkaufsrechte ausgedehnt werden kann.

Schließlich sollten auch die mit der Grundbuchordnung gegebenen Möglichkeiten zur Löschung gegenstandsloser Eintragungen (§§ 04 bis 89) besser als bisher dazu genutzt werden, durch Beseitigung einer Vielzahl überholter und gegenstandsloser Belastungen das Grundbuch zu bereinigen und so den Rechtsverkehr zu vereinfachen.

ARTUR KLATT, Referent
in der Außenstelle
des Liegenschaftsdienstes

Empfang des Lohnes minderjähriger Werkstätiger durch die Eltern

Im FGB-Kommentar wird in Anm. IV, 6 zu § 12 (S. 61) ausgeführt: „Leistet ein minderjähriges Kind seinen finanziellen Beitrag (zu den Familienaufwendungen) nicht, dann ist eine Klagemöglichkeit nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Gemäß § 43 steht den Eltern das Recht der gesetzlichen Vertretung zu. Im Rahmen dieser Befugnis können die Eltern den zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kindes erforderlichen Teil seines Arbeitslohnes unmittelbar vom Betrieb verlangen (§§ 110, 113 BGB).“

Der gleiche Standpunkt wurde zuvor von Eberhardt /Daute /Duft in NJ 1966 S. 290 vertreten.

In der Praxis ist die Frage aufgetaucht, ob diese Auffassung mit § 113 BGB vereinbar sei, wonach der minderjährige Werkstätige im Umfang des mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gemäß § 141 GBA zustande gekommenen Arbeitsrechtsverhältnisses voll geschäftsfähig sei, also nicht mehr der gesetzlichen Vertretung unterliege. Er sei deshalb uneingeschränkt berechtigt, über seine Arbeitseinkünfte zu verfügen. Außerdem könne von den Betrieben nicht beurteilt werden, an wen und in welchem Umfang das Arbeitseinkommen eines bei ihnen beschäftigten Minderjährigen auszuzahlen sei.

An dieser Ansicht ist zutreffend, daß Inhalt, Umfang und Grenzen der in § 43 FGB grundsätzlich geregelten und von den familienrechtlichen Einschränkungen der §§ 1630 Abs. 2, 1638 bis 1645, 1669 BGB befreiten gesetzlichen Vertretung Minderjähriger durch ihre Eltern in den §§ 104 bis 113 BGB geregelt sind. Es handelt sich hier ebenso um zivilrechtliche Fragen wie in den Fällen, in denen für einen entmündigten volljährigen Werkstätigen ein Vormund bestellt worden ist.

Diese oben skizzierte Auffassung geht aber hinsichtlich der Folgen, die sie der Zustimmung der Eltern zum Abschluß eines Arbeitsvertrages (§ 141 GBA) in bezug auf den Lohnanspruch und den ausbezahlten Lohn selbst beimißt, fehl. Aus § 113 Abs. 1 BGB folgt keineswegs, daß der Minderjährige auch hinsichtlich des Arbeitseinkommens unbeschränkt geschäftsfähig gewor-

den ist, denn insoweit handelt es sich weder um die Eingehung oder Aufhebung des Arbeitsvertrags noch um die Erfüllung der Pflichten des Minderjährigen aus diesem Vertrag. Deshalb bedarf — nach dem BGB — der Minderjährige zur Entgegennahme bzw. Geltendmachung seines Arbeitslohns der Einwilligung seiner Eltern. Man wird im allgemeinen unterstellen können, daß mit der Zustimmung zum Arbeitsvertrag diese Einwilligung stillschweigend auch dann erteilt worden ist, wenn im Arbeitsvertrag bzw. in der Zustimmungserklärung darüber keine ausdrückliche Festlegung erfolgte. Im Stillschweigen der Eltern liegt also rechtlich die Überlassung des Arbeitseinkommens an den Minderjährigen gemäß § 110 BGB. Zu einer im Ergebnis gleichen Auffassung gelangte schon, das Lehrbuch „Zivilrecht der DDR, Allgemeiner Teil“ (Berlin 1955). Dort wird ausgeführt: „Man wird in der Regel davon ausgehen können, daß die Eltern dem Minderjährigen eine stillschweigende Zustimmung gemäß § 107 BGB zum Abschluß von Verträgen, die der Jugendliche mit seinem Arbeitseinkommen erfüllt, erteilen“ (S. 160).

Die Lage ändert sich sofort, wenn die Eltern dem Betrieb gegenüber eine anderslautende Erklärung abgeben. Damit wird dem Minderjährigen nur noch der Teil des Arbeitseinkommens zur freien Verfügung überlassen, den die Eltern dafür ausdrücklich bestimmen, u. U. also auch gar nichts. Für den Betrieb ist die Situation in einem solchen Fall nicht anders als nach dem Eingang eines Lohnpfändungsbeschlusses oder bei Beschäftigung eines entmündigten

Bürgers, dessen Vormund die Auszahlung des Lohnes an sich verlangt. Er muß das Arbeitseinkommen ganz oder teilweise an einen anderen als an den bei ihm beschäftigten Werkstätigen auszahlen.

Selbstverständlich ist es denkbar, daß Eltern diese gesetzlichen Befugnisse mißbrauchen. In einem solchen Falle empfiehlt es sich, durch den Betrieb oder den Jugendlichen selbst eine Entscheidung des Organs der Jugendhilfe gemäß § 50 Satz 2 und 4 FGB herbeizuführen. Solange das Organ der Jugendhilfe die Befugnisse der Eltern jedoch nicht eingeschränkt hat oder wenn es eine derartige Maßnahme ablehnt, ist der Betrieb an den Willen der Eltern gebunden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Eltern nicht nur in bezug auf das Arbeitseinkommen, sondern auch hinsichtlich des mit ihrer Zustimmung zustande gekommenen Arbeitsrechtsverhältnisses selbst die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit z. B. für die von dem Minderjährigen beabsichtigte Kündigung wieder beseitigen können, indem sie von der Möglichkeit des § 113 Abs. 2 BGB Gebrauch machen.

Die hier dargestellte Rechtslage entspricht im übrigen auch praktischen Erfordernissen. Würde die Gegenmeinung zutreffen, dann könnte nicht nur die Erziehung mancher jugendlicher durch die unangemessene Verwendung ihres Einkommens gefährdet werden, sondern es bedürfte zur Durchsetzung berechtigter und von den Eltern anerkannter Ansprüche gegen den Jugendlichen, wenn dieser uneinsichtig ist, stets eines Prozesses. Die Klage und Lohnpfändung der Eltern gegen ihr von ihnen sonst gesetzlich vertretenes Kind auf Leistung eines Betrages zum Familienaufwand wäre schließlich die extremste Konsequenz dieser Auffassung.

Diese Konsequenz wäre unvereinbar mit dem Anliegen des § 12 FGB, durch die Beteiligung der Kinder am Familienaufwand ihre Erziehung zu fördern (vgl. FGB-Kommentar, Anm. I zu § 12), da es sich hier nur um einen Teil des Erziehungsvorgangs handelt, der nicht isoliert von den anderen erzieherischen Maßnahmen der Eltern behandelt werden kann.

KARL-HEINZ EBERHARDT,
Sektorenleiter
im Ministerium der Justiz

Zur Verjährung des Ausgleichsanspruchs des überlebenden Ehegatten

Gemäß § 6 EGFGB kann aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuchs beendet worden sind, nach dem 31. März 1967 ein Ausgleichsanspruch nicht mehr geltend gemacht werden. In der Praxis tritt die Frage auf, ob diese Bestimmung sowohl für geschiedene und nichtige als auch durch Tod oder Todeserklärung eines Ehegatten beendete Ehen gilt.

Wenn auch dem Anliegen des Familiengesetzbuchs, die Vermögensangelegenheiten geschiedener Ehegatten schnell zu bereinigen, voll zuzustimmen ist, so kann aber doch diese Forderung hinsichtlich der Auseinandersetzung zwischen den Erben des verstorbenen Gatten nicht mit der gleichen Konsequenz vertreten werden, weil dafür m. E. ein gesellschaftliches Interesse fehlt.